Allgemeinverfügung

Eintragung von Verkehrsflächen nach § 6 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis

I. Ortsstraße

Die Flurstücke Nr. 2795/1, 2795/4 und 2796 der Gemarkung Weinböhla werden gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93) mit sofortiger Wirkung als **Ortsstraßen** für den öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die oben bezeichnete Verkehrsfläche, Flurstücke Nr. 2795/1, 2795/4 und 2796 der Gemarkung Weinböhla, trägt den Namen "Am Vogel". Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde Weinböhla.

Die Eintragungsverfügung der gewidmeten Verkehrsflächen liegt ab dem 21.11.2022 für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla; Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Bauamt, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla, unter Angabe der Gründe zu erheben.

Weinböhla, den 09.11.2022

Zenker Bürgermeister



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000 mit Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

Benutzung nech MeSgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katestergesetz. Der Auszug aus dem Liegenschaftsketeister ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet, Gefertigt durch: ÖbVI Hense, Aziel, Radeberger Straße 30, 01099 Dresden

MeSsteb 1:1000 2